



Anhang zur Jahresrechnung 2024

Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Gemeinde Bürchen

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Rechnung der Gemeinde Bürchen basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem).

2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Verbuchung und Präsentation vor.

Die Gemeinde Bürchen positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:

FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

- Erläuterungen zu den wesentlichen Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in der einleitenden Botschaft der Broschüre der Rechnung zu finden.

FE 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden, beträgt Fr. 10'000.-

FE 06 Wertberichtigungen

- Das Finanzvermögen wird wertberichtigt, sofern eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist.

FE 07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip verbucht.

FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Vorfinanzierungen sind nicht zulässig.
- Die Ergebnisse der Aufgaben betreffend Spezialfinanzierungen werden über die Konten 35 oder 45 in die Bilanz übertragen.

FE 10 Investitionsrechnung

- Die Aktivierung von Investitionen erfolgt gemäss Option 1, d.h. in der Bilanz werden die Nettoinvestitionen aktiviert.

FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen liegt bei Fr. 25'000.- pro Objekt oder Projekt.
- Der Abschreibungen erfolgen ab Arbeitsbeginn.
- Der Abschreibungssatz wird auf dem Buchwert per 01.01., zuzüglich der Nettoinvestitionen des laufenden Rechnungsjahres, angewandt.
- Es wird die degressive Abschreibungsmethode angewandt.
- Zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.
- Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 11. Oktober 2021 folgende Abschreibungssätze für den Zeitraum 2022 – 2026 festgelegt.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungs- spanne	Abschreibungssatz 2022-2026
Grundstücke	0 - 99 Jahre	0%	0%
Strassen/Verkehrswege	10 - 20 Jahre	7 - 10 %	10%
Wasserbau/HWS	25 - 50 Jahre	7 - 10 %	10%
Tiefbauten	40 - 60 Jahre	7 - 10 %	7%
Hochbauten	25 - 50 Jahre	8 - 15 %	15%
Mobilien/VW-Vermögen	4 - 10 Jahre	35 - 60 %	40%
Immaterielle Anlagen VW	5 Jahre	50%	50%
Investitionsbeiträge	1 - 40 Jahre	10 - 100 %	10%

FE 13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Die Tabelle der Beteiligungen muss zumindest im Anhang der Rechnung enthalten sein.

FE 14 Geldflussrechnung

- Die vereinfachte Geldflussrechnung wurde auf der Grundlage der aktualisierten Finanzierungs-Tabelle vom HRM1 erstellt.

FE 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

- Es kann eine finanzpolitische Reserve, vergleichbar mit einer Konjunktur- oder Ausgleichsreserve, gebildet werden. Die Einlagen in diese finanzpolitische Reserve oder die Entnahmen daraus müssen als ausserordentliche Aufwände oder Erträge verbucht werden.
- Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

FE 18 Finanzkennzahlen

- Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Kennzahlen der 1. und 2. Priorität werden in der einleitenden Botschaft präsentiert. Die Definitionen und die Berechnungsart sind im Anhang C des Handbuchs "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden" zu finden.

3. Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, der Wirkungsorientierung, der Verursacherfinanzierung und der finanziellen Transparenz.

4. Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation und der Vollständigkeit.

5. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Stetigkeit.

6. Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung

6.1. Aktiven

6.1.1. Finanzvermögen (FV)

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können. Anlässlich der Umstellung auf HRM2 wurde das Finanzvermögen zum Buchwert erfasst. Eine spätere Neubewertung zum Verkehrswert mittels eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors ist frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden möglich. Das Finanzvermögen wird abgeschrieben, wenn Verluste oder Wertminderungen festgestellt werden. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage ist diese zum Verkehrswert zu bewerten.

6.1.2. Verwaltungsvermögen (VV)

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und über die Investitionsrechnung aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen beträgt Fr. 25'000.- pro Objekt oder Projekt. Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- und Erstellungskosten bilanziert. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden je Anlagekategorie auf dem Restbuchwert abgeschrieben.

6.2. Passiven

6.2.1. Fremdkapital (FK)

Das Fremdkapital umfasst folgende Positionen: Laufende Verbindlichkeiten, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, Passive Rechnungsabgrenzung, Kurzfristige Rückstellungen, Langfristige Finanzverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital.

6.2.2. Eigenkapital (EK)

Spezialfinanzierungen und Fonds im EK (Bilanz-Konto 290 und 291)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem EK zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden als Negativwerte im Eigenkapital verbucht. Sie sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzubauen oder abzuschreiben.

Finanzpolitische Reserven (Bilanz-Konto 294)

Finanzpolitische Reserven sind Reserven, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung eingesetzt werden können. Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag (Bilanz-Konto 299)

Der Saldo ergibt sich aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Im Falle eines Fehlbetrags verbleibt dieser Posten in den Passiven, jedoch als negativer Wert.

Eigenkapitalnachweis

in Schweizer Franken		Saldo am 01.01.	Einlage	Entnahme	Saldo am 31.12.
29	Eigenkapital	182'563'844	701'974	-	2'527'612
290	Spezialfinanzierungen im EK	45'661	32'142		77'803
291	Fonds im EK				-
294	Finanzpolitische Reserven		500'000		500'000
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen				-
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'779'978	169'832		1'949'809

Rückstellungsspiegel

in Schweizer Franken

205 Kurzfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Bildung Erhöhung	Auflösung Abnahme	Saldo am 31.12.
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-

208 Langfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Bildung Erhöhung	Auflösung Abnahme	Saldo am 31.12.
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-
					-

Total kurzfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Total langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Total Rückstellungen	-	-	-	-

Beteiligungsspiegel

in Schweizer Franken	Anzahl Titel	Anteil Gemeinde in %	Nominalwert Total	Rendite CHF	Buchwert am 01.01	Buchwert am 31.12
Institut des öffentlichen Rechts						
Aktiengesellschaft						
Moosalp Bergbahnen AG	1'480	32.50	74'000.00	-	1.00	1.00
Moosalp Bergbahnen AG	80	8.80	20'000.00	-	-	-
Visp Energie Dienste	820	4.10	82'000.00	14'760.00	244'308.00	244'308.00
FMV AG	1'405	0.07	70'250.00	2'341.65	1.00	1.00
ValaisNET Holding AG	141	0.18	1'410.00	-	1'410.00	1'410.00
Regionale Tierkörpersammelstelle Visp	71	1.70	7'100.00	-	1.00	1.00
Moosalp Tourismus AG	21	21.00	21'000.00	-	21'000.00	21'000.00
Stiftung						
Genossenschaft						
Anteilschein Raiffeisenbank Region Visp	1		200.00	12.00	200.00	200.00
Verschiedene						

Tabelle der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungs- und Zusatzkredite
VFFHGem, Art. 81 und 82

Konto	Buchungstext, Objekt	Initialkredit			Zusatzkredit				Gesamt-kredit	Bean-spruchter Kredit	Verfügbare r Kredit	Kredit verfällt am:
		Investitions-betrag	Zuständiges Organ Beschluss vom:		Betrag	Gemeinde-rat Beschluss vom:	Betrag	Urver-sammlung Beschluss vom:				
			Gemeinde-rat	Urver-sammlung								
	Gemeindestrassen	200'000.00	20.11.2023	19.12.2023	81'852.35	10.04.2024	81'852.35		281'852.35			
	Sanierung Schiessstand	60'000.00	20.11.2023	19.12.2023	16'772.50	10.04.2024	16'772.50		76'772.50			

Die Verpflichtungskredite in der Kompetenz der Exekutive sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Tabelle der Budget- und Nachtragskredite Urversammlung
VFFHGem, Art. 83 und 84

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Ab-weichung in Franken	Beschluss Datum

Budget-Überschreitungen unter 50'000 sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Budget-Überschreitungen von gebundenen Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Anlagenspiegel									
Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen	Minimale oblig. Abschreibung	Kontrolle
	Ordentliche Anlagen								
1400	Grundstücke VV	481'700		296'760	184'940		184'940	0%	0.00%
1401	Strassen / Verkehrswege VV	1'516'978	281'852		1'798'830	179'926	1'618'904	7%	10.00%
1402	Wasserbau VV	204'570	20'396	20'000	204'966	20'566	184'400	7%	10.03%
1403	Übrige Tiefbauten VV	3'569'903	81'616	59'800	3'591'719	251'619	3'340'100	7%	7.01%
1404	Hochbauten VV	474'176	110'773	34'000	550'949	83'044	467'905	8%	15.07%
1405	Waldungen VV				-		-	0%	0.00%
1406	Mobilien VV	33'122			33'122	13'320	19'802	35%	40.21%
1409	Übrige Sachanlagen VV				-		-	50%	0.00%
1420	Software VV				-		-	50%	0.00%
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV				-		-	50%	0.00%
1429	Übrige immaterielle Anlagen VV	2			2		2	50%	0.00%
144X	Darlehen VV				-		-	Gemäss Risiko	0.00%
145X	Beteiligungen, Grundkapitalien VV				-		-	Gemäss Risiko	0.00%
146X	Investitionsbeiträge	537'717	16'326		554'043	55'443	498'600	10%	10.01%
	Total ordentliche Anlagen	6'818'168	510'963	410'560	6'918'571	603'918	6'314'653		
	Total Anlagen des VV	6'818'168	510'963	410'560	6'918'571	603'918	6'314'653		